

Musikverein Eintracht Petershausen e.V.
Geschäftsordnung Nr. 2 zu den §§ 3 und 4 der Vereinssatzung
vom 27.03.14

Fassung vom: 27.03.14

1. Allgemeines

Diese Geschäftsordnung regelt im Sinne der §§ 3 und 4 der Satzung die Verwaltung von Mitgliedern, deren Aufnahme oder Austritt sowie Ausschluss. Gleichzeitig wird das Verfahren über die Ernennung von Ehrenmitgliedern (Ehrungsordnung) geregelt.

2. Definition der Mitglieder

- a. Aktives Mitglied ist ein Vereinsmitglied, welches im Orchester mitspielt.
- b. Musikschüler sind in der musikalischen Ausbildung befindliche Mitglieder, die nicht aktiv im Orchester mitspielen.
- c. Passivmitglieder sind fördernde Mitglieder.
- d. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind die Vereinsmitglieder, die nach Punkt 4.1 dieser Geschäftsordnung ernannt worden sind.

3. Mitgliedschaft § 3 der Satzung

- a. Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand zunächst nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustellung des genehmigten Antrages (Aufnahmevereinbarung). Bei Minderjährigen sind die gesetzlichen Vertreter (Eltern) bei der Aufnahme auf die besonderen Gegebenheiten aufmerksam zu machen, In der Aufnahmevereinbarung ist auch eine Einverständniserklärung der ges. Vertreter mit aufzunehmen, die eine uneingeschränkte Ausübung der Mitgliedsrechte des Jugendlichen, vor allem bei Abstimmungen, zulässt.
- b. Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheiden der Vorstand und der Dirigent.
- c. Ein Antrag ist abzulehnen, wenn Gründe dafür sprechen, dass der Antragsteller dem Verein durch seine Mitgliedschaft kurz- oder langfristig schaden kann.

4. Ehrungsordnung

4.1 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

Zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden im Sinne der Satzung kann jedes Vereinsmitglied von der Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn das Vereinsmitglied:

- a. Über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren dem Verein außerordentliche Dienste geleistet hat (z.B. Vorstand),
- b. Mehr als 25 Jahre aktives oder mehr als 30 Jahre passives Mitglied gewesen sein und sich dabei besonders den Vereinszwecken gewidmet hat.
- c. Die Ehrungen sollen in einem angemessenen Rahmen durchgeführt werden. Eine Anerkennung (Geschenk, etc.) regelt die Geschäftsordnung Nr. 1.

4.2 Sonstige Ehrungen

Vom Verein soll geehrt werden:

- a. jeweils zur 10 , 20, 30, 40 und 50 jährigen aktiven Mitgliedschaft,
- b. passive Mitglieder alle 10 Jahre ab dem 20. Jahr der Mitgliedschaft.